

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 305/09 B

L 6 RS 10/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 RS 124/07 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter Kalte nstein
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Mai 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger ist mit seinem Begehren, für den Zeitraum von 1973 bis 1979 in eine höhere Qualifikationsgruppe nach dem Fremdrentengesetz (FRG) eingestuft zu werden, vor dem Landessozialgericht (LSG) unterlegen.
- 2 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht er eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sowie einen Verfahrensfehler nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend.
- 3 1) Er trägt vor, das LSG habe die Maßstäbe sowohl des im Berufungsurteil zitierten Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 17.4.2008 (*B 13 R 99/07 R*) als auch des Urteils vom 12.11.2003 (*B 8 KN 2/03 R*) nicht richtig angewendet. Es habe bei der Prüfung lediglich beachtet, ob die "Projizierung" auf die Maßstäbe der ehemaligen DDR möglicherweise eingehalten sei, ohne den eventuellen Facharbeiterstatus im Herkunftsland geprüft zu haben.
- 4 Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 163 ff; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 ff*). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn der Beschluss des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass der angefochtene Beschluss auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Beschluss des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67; Kummer, aaO, RdNr 168*).
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es fehlt an der Gegenüberstellung einander widersprechender abstrakter Rechtssätze des BSG und des LSG. Die reine fehlerhafte Anwendung von Maßstäben des BSG stellt, wie oben ausgeführt, iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG keine Divergenz dar.



- 6 2) Ebenso wenig lässt sich dem Vortrag der Beschwerdebegründung ein Verfahrensfehler des LSG entnehmen.
- 7 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger einen prozessordnungsgerecht gestellten Beweis-
antrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG, § 403 der Zivil-
prozessordnung bezeichnet hat; insoweit kann der Beschwerdebegründung nicht entnommen
werden, ob ein Gutachten zum polnischen Recht entscheidungserheblich war oder ob nicht in
Wahrheit ein - unzulässiges - Gutachten zum deutschen Recht beantragt wurde.
- 8 Denn es fehlt bereits an der Darlegung, dass der Kläger, wie erforderlich, den behaupteten
Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens durch ein Gutachteninstitut für
Ostrecht, wie erforderlich, bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden
Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht diesen Beweis Antrag in seinem
Urteil wiedergibt (*vgl. Senatsbeschluss vom 25.9.2007 - B 13 R 377/07 B, Juris RdNr 6; BSG
vom 29.3.2007, SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Sinn dieser Anforderungen ist es,
dass - ohne gesonderte Ermittlungen - auch für das Rechtsmittelgericht klar ist, welche Anträge
nach dem Ergebnis des Sach- und Streitstands und der Auffassung eines Beteiligten beim
Schluss der mündlichen Verhandlung beim Gericht noch zu behandeln (gewesen) sind.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung
der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2
SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen
Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch
Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

